Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Mai 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 112 *f*)

Resolution der Generalversammlung

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/60/L.52)*]

60/261. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats, beide vom 20. Dezember 2005, in denen die Versammlung und der Rat übereinstimmend den Beschluss des Weltgipfels 2005[1] umsetzten, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 4 *a*) bis *e*) und 5 der genannten Resolutionen, in denen die Zusammensetzung des Organisationsausschusses der Kommission geregelt wird,

eingedenk dessen, dass im Einklang mit Ziffer 4 *e*) der genannten Resolutionen sieben zusätzliche Mitglieder des Organisationsausschusses nach von der Generalversammlung zu beschließenden Regeln und Verfahren gewählt werden,

hervorhebend, dass die Generalversammlung bei der Wahl der Mitglieder des Organisationsausschusses die Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Ausschusses sowie die Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben, gebührend berücksichtigen soll,

sowie hervorhebend, dass Mitgliedstaaten aus allen Regionalgruppen die Möglichkeit haben sollen, Kandidaten für die Wahl in der Generalversammlung vorzuschlagen, im Einklang mit Ziffer 4 *e*) der genannten Resolutionen,

1. *stellt fest*, dass die im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 4 *a*) bis *d*) der Resolution 60/180 der Generalversammlung und der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vorgenommenen Wahlen und/oder die getroffene Auswahl für dieses Jahr zu der folgenden Sitzverteilung unter den fünf Regionalgruppen im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung geführt haben:

a) fünf Sitze für afrikanische Staaten;

[1] Siehe Resolution 60/1.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/60/49 (Vol. III)).

b) sieben Sitze für asiatische Staaten;

c) zwei Sitze für osteuropäische Staaten;

d) ein Sitz für lateinamerikanische und karibische Staaten;

e) neun Sitze für westeuropäische und andere Staaten;

2. *beschließt*, dass die sieben Sitze der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Organisationsausschusses in diesem Jahr folgendermaßen unter den Regionalgruppen verteilt werden:

a) zwei Sitze für afrikanische Staaten;

b) ein Sitz für asiatische Staaten;

c) ein Sitz für osteuropäische Staaten;

d) drei Sitze für lateinamerikanische und karibische Staaten;

e) kein Sitz für westeuropäische und andere Staaten;

3. *beschließt außerdem*, dass die Geschäftsordnung und die bisherige Praxis der Generalversammlung für die Wahl von Mitgliedern ihrer Nebenorgane auf die Wahl von Mitgliedern des Organisationsausschusses angewandt werden;

4. *erklärt erneut*, dass die Amtszeit der Mitglieder des Organisationsausschusses zwei Jahre beträgt, beginnend mit dem ersten Sitzungstag des Ausschusses, und dass sie gegebenenfalls verlängert werden kann;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Wahl von Mitgliedern des Organisationsausschusses in der Generalversammlung die Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben, gebührend zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, dass die Amtszeiten gestaffelt werden und dass zwei bei der ersten Wahl auszulosende Mitglieder aus unterschiedlichen Regionalgruppen eine erste Amtszeit von einem Jahr haben werden;

7. *beschließt außerdem*, dass jede der fünf Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Organisationsausschusses nicht weniger als drei Sitze haben wird;

8. *beschließt ferner*, dass die in diesem Jahr von der Generalversammlung durchzuführenden Wahlen keinen Präzedenzfall für künftige Wahlen schaffen und dass die in Ziffer 2 beschriebene Sitzverteilung auf der Grundlage von Veränderungen bei den Mitgliedern der anderen in den Ziffern 4 *a*) bis *d*) der genannten Resolutionen festgelegten Kategorien jährlich überprüft wird, um der Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Organisationsausschusses gebührend Rechnung zu tragen.

79. Plenarsitzung
8. Mai 2006